



Spielordnung

der Sparte



≡ B a d m i n t o n ≡

Bei Rückfragen:

Tilo-C. Fuhl



§ 1 ALLGEMEINES

1. Grundlage für diese Spielordnung ist die Satzung des Betriebssportverbandes von 1952 e. V. Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Sportbetrieb der Sparte will den beteiligten Sportlerinnen und Sportlern körperlichen Ausgleich sowie Freude und Geselligkeit vermitteln. Es wird ausschließlich Breiten- und Freizeitsport angeboten, der insbesondere die Menschen dem Sport zuführen soll, die sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
3. Die Sparte verzichtet auf die Ausübung von Spitzensport und gehobenem Wettkampfsport.
4. Am Spielbetrieb können nur Teams von Betriebssportgemeinschaften (BSG) und Freizeitsportgemeinschaften (FSG) teilnehmen, die Mitglied des BSV Lübeck sind. Mit Zustimmung des Spielausschusses können auf Antrag auch Teams von BSG/FSG anderer, dem Landesbetriebssportverband Schleswig-Holstein oder dem Bund Deutscher Betriebs-sportverbände e. V. angeschlossener Betriebssportverbände als Gast-Team am Spielbetrieb teilnehmen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand.
5. Die am Spielbetrieb beteiligten BSG/FSG sind verpflichtet, alle seine am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder gegen Sportunfälle und gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Sie haben den entsprechenden Nachweis zu führen.
6. Der Spielausschuss ist verpflichtet, interessierten Einzelmitgliedern des BSV Lübeck die Teilnahme am Spielbetrieb der Sparte zu ermöglichen. Er wird sich bemühen, diese Interessenten neben der Teilnahmemöglichkeit an Trainings-spielen, Einzel- und Doppelveranstaltungen, Teambildungen, bzw. bereits initiierte Team-Gründungen von Einzelmit-gliedern zu unterstützen.
7. Die Wertungsspiele der Sparte werden nach den Regeln des Deutschen Badmintonverbandes (DBV) durchgeführt, soweit diese Spielordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
8. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Spielbetriebes obliegen dem Spielausschuss der Sparte.
9. Neben den herkömmlichen Sportangeboten wird sich die Sparte bemühen, auch solche mit neuen Inhalten und ohne Wettkampfcharakter anzubieten, insbesondere auch für Ältere, Frauen sowie für Neueinsteiger ohne Begabung und besonderen Ehrgeiz, die bei Sport und Spiel vornehmlich Entspannung und Spaß suchen. Der Vorstand des BSV Lübeck kann mit Zustimmung des Hauptausschusses dem Spielausschuss insoweit besondere Aufgaben übertragen.
10. Nach der vom Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck an die Badmintonsparte des BSV Lübeck übertragene Eigenverantwortung für alle von der Sparte benutzten Schulsportanlagen, verpflichten sich die teilnehmenden BSG/FSG, nach dem jährlich vom Spielausschuss erstellten Hallen-Schließplan zu verfahren.

§ 2 SPARTENVERSAMMLUNG

1. Die Spartenversammlung setzt sich aus Vertretern der am Spielbetrieb beteiligten BSG/FSG/Teams zusammen und ist jährlich, nach Beendigung einer Spielsaison, mit einer Einladungsfrist von drei Wochen, durch die /den Spartenleiter/in einzuberufen.
2. Der Termin einer Spartenversammlung ist mit dem Vorstandsvorstand abzustimmen.
3. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der am Spielbetrieb beteiligten BSG/FSG/Teams, ist durch die/den Sparten-leiter/in eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen. Mit dem Verlangen auf Einberufung einer außeror-dentlichen Spartenversammlung sind die gewünschten Beratungspunkte schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn während der Wahlperiode mehr als drei der fünf Spielausschussmitglieder ausscheiden.
5. Auf der Spartenversammlung hat jede am Spielbetrieb teilnehmende BSG/FSG je eine Stimme und die aus diesen BSG/FSG resultierenden Teams ebenfalls je eine Stimme.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
7. Aufgaben der Spartenversammlung sind insbesondere die Wahl der Spielausschussmitglieder, die Entlastung des Spielausschusses und die Beratung des Spielausschusses in allen Angelegenheiten der Spielordnung und in der prak-tischen Durchführung des Spielbetriebes.
8. Anträge zur Spartenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Spiel-ausschuss einzureichen.
9. Die Spartenversammlung kann eine/n langjährige/n Spartenleiter/in bei deren/dessen Ausscheiden zur/m Ehren-vorsitzenden der Sparte ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss. Die/Der er-nannte Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Spielausschuss.
10. Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den teilnehmenden BSG/FSG mit den Versamm-lungsunterlagen 4 Wochen vor einer Spartenversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Eine Ausfertigung ist dem Vor-stand des Verbandes zu übermitteln.

§ 3 SPIELAUSCHUSS

1. Organ der Sparte ist der Spielausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die, wenn möglich, aus ver-schiedenen BSG/FSG kommen sollten. Die Mitglieder werden von der Spartenversammlung für die Dauer von 2 Jah-ren gewählt.
2. Die gewählten Spielausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Spartenleiter/in und seine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren.
3. Der Spielausschuss leitet und beaufsichtigt den Spielbetrieb der Sparte verantwortlich. Die/Der gewählte Spartenlei-ter/in nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses des Verbandes teil, führt in Zusammenarbeit mit dem Spielaus-schuss den Schriftwechsel der Sparte und vertritt die Sparte nach außen. In Fällen ihrer /seiner Verhinderung über-nimmt die/der stellvertretende Spartenleiter/in diese Aufgaben.



4. Der Spielausschuss ist berechtigt, diese Spielordnung bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Verbandes zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Neufassung tritt jeweils mit Beginn der nächsten Spielsaison in Kraft.
5. Der Spielausschuss trifft die nach dieser Spielordnung notwendigen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Spartenleiters/in. Mitglieder des Spielausschusses dürfen nicht bei Entscheidungen mitwirken, die Angelegenheiten ihrer eigenen BSG/FSG/Teams betreffen.

§ 4 SPIELBERECHTIGUNG

1. Spielberechtigt sind Mitglieder von BSG, FSG und Einzelmitglieder des BSV Lübeck.
2. Jede am allgemeinen Spielbetrieb der Sparte teilnehmende BSG/FSG hat jährlich vor Beginn einer jeden Spielsaison einen vom Spielausschuss vorgefertigten Bestandsbogen abzugeben, der alle aktiven Mitglieder ausweist.
3. Der von der Sparte für alle aktiven Mitglieder ausgestellte Spielausweis, der gegen einen vom Verband festgesetzten Betrag ausgestellt wird, weist die Berechtigung aus, gleichberechtigt am allgemeinen Spielbetrieb der Sparte und den ausgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen zu können.
4. Pro Team darf nur ein/e Vereinsspieler/in zum Einsatz kommen, sofern diese/r im Verein nicht höher als in der Kreisliga eingesetzt wird. Das gilt nicht für e h e m a l i g e Vereinsspieler/innen.
5. Am allgemeinen Spielbetrieb und den jährlich ausgeschriebenen Veranstaltungen können nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 der Spielordnung mit Beginn der Spielsaison 1994/95 auch betriebsangehörige Vereinsspieler/innen teilnehmen.
6. Ist ein/e Spieler/in im Verein ohne Wissen des Spielausschusses höher als in der Kreisliga gemeldet, so verliert sie/er sofort die Spielberechtigung für die Badmintonsparte unter Aberkennung aller ihrer/seiner bisher erreichten Siege der laufenden Saison und der daraus resultierenden Korrektur des Punktekontos ihres/seines Teams und allen Platzierungen bei Einzel und Doppelveranstaltungen. Ob auch gegen betroffene BSG/FSG /Teams vorgegangen wird, entscheidet der Spielausschuss von Fall zu Fall.
7. Für noch in der Sparte aktive und ehemalige Vereinsspieler/innen, die vor 1994/95 bereits der Sparte angehört, findet der § 6 Abs. 4 keine Anwendung, da es vor diesem Termin noch keine Vereinsspielerregelung gab.

§ 5 SPIELRUNDEN

1. Um allen beteiligten Spartenmitgliedern einen regelmäßigen Spielbetrieb zu ermöglichen, werden jährlich Spielrunden von August bis Juni in Teamform und - bei Bedarf – in Freizeitform ausgetragen.
2. Die Austragung von Pokalrunden, internen, regionalen und überregionalen Turnieren bleiben vorbehalten.

§ 6 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1. Die Mitgliedschaft im BSV Lübeck, mit rechtzeitiger Entrichtung der laufenden Jahresbeiträge sowie der Ausstellung eines Badminton-Spielausweises, bilden die Grundlage der Teilnahme.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Betriebssportler/innen der an dieser Sportart interessierten Betriebe/Behörden mit ihren Familienangehörigen, Rentnern und Pensionären sowie Arbeitslose.
3. Personen/Gruppierungen aus Betrieben/Behörden, die keine BSG und/oder FSG mehr unterhalten und die Einzelmitgliedschaft im BSV Lübeck erworben haben.
4. Die unter § 4 genannten Vereinsspieler/innen müssen dem Spielausschuss vor Beginn jeder Spielsaison eine schriftliche Bestätigung ihres Vereins über die Spielklassenzugehörigkeit vorlegen. Der Spielausschuss behält sich eine Anfrage bei der zuständigen Landes-Passstelle vor.

§ 7 MELDEFORMEN

1. Grundlage für den allgemeinen Teamspielbetrieb bleiben die Meldungen der bisherigen aus BSG/FSG zusammengestellten Teams.
2. Es können BSG und/oder FSG fusionieren, die keine eigenständigen Teams bilden können.
3. Mitglieder von BSG, die durch personellen Überhang nicht mehr im eigenen Team eingegliedert werden konnten und/oder dem Verband als Einzelmitglieder beigetretene Personen mit ihren Familienangehörigen, können auch bei anderen BSG melden, oder sich als FSG mit eigener freier Namengebung und auf Wunsch eigenem freien Spielmodus zu Teams zusammenschließen, wenn sie sich nicht den ausgeschriebenen Teamspielen anschließen möchten.
4. Um das bewusst leistungsbezogene Zusammenstellen von Teams z. B. mit überwiegend ehemaligen Vereinsspielern/innen zu verhindern, bedarf es für die unter Absatz 2 und 3 gebildeten Teams in jedem Fall der Genehmigung des Spielausschusses. Bei Leistungsbildungen mit ehemaligen Vereinsspielern/innen innerhalb eines Teams, kann der Spielausschuss die Spielgenehmigung verweigern.

§ 8 WERTUNGSSPIELRUNDEN

1. Die Teamspiele beginnen im Herbst und enden im Frühjahr des folgenden Jahres.
2. Die genaue Spielzeit wird durch den Spielausschuss festgesetzt.
3. Der Spielausschuss bildet Staffeln und teilt die Teams nach den vorliegenden Meldungen auf.
4. Sollten zu einer Spielsaison insgesamt weniger als fünf Teams melden, behält sich der Spielausschuss vor, ein Alternativprogramm auszuschreiben.
5. Die an den Wertungsspielen teilnehmenden BSG/FSG müssen bis zu einem vom Spielausschuss festgesetzten Datum auf zwei Vordrucken neben der allgemeinen Mitglieder-Bestandsliste ihre Teammeldung abgeben, die vom Spielausschuss genehmigt werden muss. Dabei hat die Teammeldung im Herreneinzel nach Spielstärke zu erfolgen. Im Zweifelsfall wird die Einstufung vom Spielausschuss korrigiert. Einen Vordruck der Meldung erhält das jeweilige Team zurück, der zweite Vordruck verbleibt beim Spielausschuss.
6. Das gemeldete Team ist für die gesamte Saison bindend.



7. Jedes Team trägt während der Spielrunde ein Hin- und Rückspiel gegen jedes Team der gleichen Staffel nach den Regeln des Deutschen Badmintonverbandes aus. Änderungen der Spielabläufe können kurzfristig vom Spielausschuss beschlossen werden, wenn es z. B. durch zeitliche Zwänge, wie Hallenzeitkürzungen nötig werden sollte.
8. Das siegreiche Team erhält zwei Pluspunkte, das unterlegene Team zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhalten beide Teams je einen Plus- und Minuspunkt.
9. Das Team der "A"-Staffel mit der höchsten Zahl von Pluspunkten ist am Ende der Spielrunde Verbandssieger, die Punktbesten aller weiteren Staffeln sind Staffelsieger. Bei Punktgleichheit entscheidet das Satz- bzw. Spielpunkterhältnis aller ausgetragenen Begegnungen.
10. Wird ein/e während der Spielrunde zurückgezogene/s BSG/FSG/Team für die neue Saison erneut gemeldet, entscheidet der Spielausschuss über die Staffelizehörigkeit. Bereits ausgetragene Spiele einer/s BSG/FSG/Teams, die während der laufenden Saison die Runde abbricht, bleiben unberücksichtigt.

§ 9 POKALSPIELRUNDEN

1. Sind Pokalspiele ausgeschrieben, so ist es jedem Team freigestellt, daran teilzunehmen.
2. Der gestiftete Pokal ist ein Wanderpokal, der jedes Jahr neu ausgespielt wird.
3. Gewinnt ein Team (**nicht BSG/FSG**) den Pokal dreimal in Folge oder fünfmal insgesamt, geht er in deren Besitz über. Der Spielausschuss wird in solch einem Fall versuchen, einen neuen Pokal zu beschaffen.

§ 10 FREIZEITSPIELRUNDEN

1. Jedem Spartenmitglied bleibt es freigestellt, sich mit Gleichgesinnten in einer FSG mit eigenen Ablaufideen von den Teamspielen abzuheben oder wie unter § 11 der Spielordnung an den Teamspielen der Sparte teilzunehmen.
2. Der Spielausschuss verschafft FSG, die nicht an den allgemeinen Teamspielen teilnehmen, den Platzbedarf, der zur Austragung ihrer Spiele nötig ist.
3. Der § 4 Spielordnung ist auch für Freizeitteams bindend.
4. Alle organisatorischen und zeitlichen Regelungen müssen eigenständig von den FSG geregelt werden. Der Spielausschuss ist lediglich schriftlich von den zeitlichen Abläufen zu informieren.

§ 11 TRAININGSSPIELE

1. Der Spielausschuss weist vor jeder Spielsaison ihren ausschließlich trainierenden Mitgliedern die Hallen- und Spielfeldbereiche zu, die zur Austragung ihrer Trainingsspiele nötig sind.
2. Der § 4 Abs. 1 bis 3 Spielordnung ist auch für trainierende Mitglieder bindend.

§ 12 SPORTHALLENGEBÜHREN

1. Zur Nutzung von Sportanlagen für die Gesamtparte, die nicht gebührenfrei sind, werden die Kosten der Halle/n und/oder Spielfelder zu gleichen Teilen auf alle am allgemeinen Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder umgelegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den jeweiligen mit der Sparte, dem Verband und dem Vermieter ausgehandelten Gebühren. Über die jährlich aktualisierte Mitgliederbestandserhebung durch den Spielausschuss, werden die BSG/FSG vor jeder Saison rechtzeitig über die Höhe der anfallenden Gebühren informiert.
2. Die jeweiligen BSG/FSG-Leiter/innen der Sparte Badminton sind dafür zuständig, die ihnen bekannt gegebenen Beträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Der Endbetrag ist dann bis zum vom Spielausschuss festgesetzten Datum auf das Konto des BSV Lübeck zu überweisen.
3. Dem Spielausschuss ist vor Saisonbeginn eine Kopie der Beitragsüberweisung auszuhändigen, ohne die eine Teilnahme nicht möglich sein wird.
4. Kann die Gebührenkalkulation durch säumige Mitglieder nicht eingehalten werden, wird der Spielausschuss den Differenzbetrag nochmals zu gleichen Teilen auf die teilnehmenden Mitglieder umlegen und wie unter Absatz 2 nacherheben. Nachmeldungen werden anteilig der Gesamtkosten belastet.
5. § 10 dieser Spielordnung tritt nicht in Kraft, wenn Sportanlagen von BSG/FSG/Teams und sonstigen Spartenmitgliedern privat angemietet werden.

§ 13 GEBÜHRENERHEBUNG

1. Jährlich, vor Beginn einer Spielsaison, wird allen aktiven Spartenmitgliedern der vom Verband festgesetzte Jahresbeitrag in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob an den ausgeschriebenen Veranstaltungen oder am Trainingsbetrieb teilgenommen wird. Ausschlaggebend hierbei ist die gleichberechtigte Nutzungsmöglichkeit der Sportstätte/n.
2. Vor jeder Spielsaison werden von allen teilnehmenden BSG/FSG/Mitgliedern zwei Meldelisten ihrer für die anstehende Spielsaison aktiven Mitglieder angefordert. Eine Meldeliste mit den Teamteilnehmern, eine Meldeliste mit allen übrigen Mitgliedern, die nicht an ausgeschriebenen Veranstaltungen teilnehmen möchten. Für alle gemeldeten Mitglieder wird ein identischer Jahresbeitrag über die Geschäftsstelle des Verbandes in Rechnung gestellt, dessen Höhe jeweils auf der Mitgliederversammlung des BSV Lübeck beschlossen wird.
3. Die BSG/FSG-Spartenleiter/innen sind dafür verantwortlich, ihre neuen Mitglieder, die die Spielangebote der Sparte in Anspruch nehmen, umgehend dem Spielausschuss zu melden.
4. Werden während der laufenden Spielsaison neue und/oder bereits der Sparte angehörende Mitglieder nachgemeldet, so sind auf einem von der Sparte ausgehändigten Formular die entsprechenden Gebühren selbständig auf das angegebene Konto des Verbandes zu überweisen, wobei die zweifelsfreie Verwendung für die verbandsinterne Buchung auf dem Überweisungsformular anzugeben ist.
5. Die Meldegebühren für interne, regional und überregional ausgeschriebene Turniere werden jeweils vom Spielausschuss mit Zustimmung des Hauptausschusses festgesetzt.



§ 14 SPIELABLAUF

1. Die Teamspiele, Pokalspiele und Turniere laufen nach einem vom Spielausschuss ausgearbeiteten Plan ab.
2. Spielabsagen sind dem/n zuständigen Spielausschussmitglied/ern und dem jeweiligen Gegner bis spätestens **ein Tag** vor Spielbeginn mit Begründung bekannt zu geben. Das Nachholspiel wird vom Spielausschuss terminiert und mitgeteilt, wenn vor Saisonbeginn die Möglichkeit dazu beschlossen wurde.
3. Ein im Spielplan angesetztes Team-/Pokalspiel kann nur einmal von den beiden Teams unter Berücksichtigung des Abs. 2 zur Verlegung beantragt werden, wenn vor Saisonbeginn die Möglichkeit dazu beschlossen wurde.
4. Vor jeder Spielrunde entscheidet der Spielausschuss über die Anzahl der Verlegungsmöglichkeiten.
5. Tritt ein Team zu einem Team- oder Pokalspiel nicht an, ohne sich nach Abs. 2 abgemeldet zu haben, wird sie mit einer Geldbusse von 1,00 € pro Teammitglied belegt, im Höchstfalle jedoch 10,00 €.
6. Wird ein angesetztes Team- oder Pokalspiel nicht ausgetragen, gilt es mit Ausnahme des Abs. 2 für die Teams als verloren, die den Ausfall oder Abbruch verursacht hat.
7. Ein Team muss mit mindestens drei Personen antreten; ansonsten geht das Spiel mit 0:2 Punkten und dem entsprechenden negativen Satz- und Spielverhältnis verloren.
8. Teamaufstellungen (Saisonmeldebogen) mit eventuellen Vereinsspielerbestätigungen sind auf Verlangen vor Beginn jeder Begegnung den gegnerischen Teams vorzulegen.
9. Das im Spielplan links platzierte (Heim-)Team muss seine Aufstellung zuerst in den Spielberichtsbogen eintragen; erst dann trägt sich das rechts platzierte (Gast-)Team ein. Die Eintragungen sind spätestens bis 15 Minuten nach Spielzeitbeginn vollständig vorzunehmen, so wie es der Spielberichtsbogen ausweist.
10. Ist bis zum Beginn der Spielwertungen (15 Minuten nach Spielzeitbeginn) ein Teammitglied noch nicht erschienen, werden zunächst die Spiele in den Spielberichtsbogen eingetragen, die schon zur Austragung kommen können. Das/Die noch fehlende/n Mitglied/er notiert die/der Teamführer/in für das/die entsprechende /n Spiel/e im Spielberichtsbogen, der damit vollständig ausgefüllt ist. Das muss bis spätestens 30 Minuten nach Spielzeitbeginn erfolgt sein. Ein nach diesen 30 Minuten noch erscheinendes Teammitglied fällt mit seinen eingetragenen Spielen aus der Wertung heraus, kann also nicht mehr eingesetzt werden.
11. Die Teamführer/innen sind dafür verantwortlich, dass die Spielwertungen spätestens 15 Minuten nach Spielzeitbeginn aufgenommen werden, um das Spielzeitende (z. Zt. 21.45 Uhr) nicht zu überschreiten. Kann eine Begegnung offensichtlich nicht bis zum Spielzeitende abgeschlossen werden, wird das Spiel unter Aufsicht eines Spielausschussmitgliedes oder den beiden Teamführern/innen 15 Minuten vor Spielzeitende (z. Zt. 21.30 Uhr) so eingerichtet, dass, in diesem Moment Punktgleichstand herrscht, bis zum Entscheidungspunkt (1 Punkt vor) gespielt wird. Das Spiel wird dann mit dem zur Zeit des Abbruchs bestehenden Spiel- und Satzverhältnis gewertet, wobei die Punktzahl des abgebrochenen Satzes unter Einhaltung der Differenz bis zur Endzahl (21 Punkte) angehoben wird.
12. Jedes Mitglied eines gemeldeten Teams darf pro Spielantritt nur zweimal in jeweils verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden. **Nur bei einer Teamstärke von zwei Damen/drei Herren und weniger, ist eine Dame und/oder ein Herr in drei verschiedenen Disziplinen einsetzbar.** Diese Regelung bezieht sich auf acht Spiele pro Begegnung.
13. Im Interesse personeller Möglichkeiten, haben, wenn dies so gewollt ist, Spiele im Herreneinzel bei unterbesetzten Teams (< 3 Herren) keinen Vorrang mehr vor Bildung von Doppel-/Mixedpaarungen. Das heißt, Herreneinzel haben unter Berücksichtigung des Abs. 12 keine Priorität mehr.
14. Stellt ein Team mehr als 3 Herren, so kann jeder der ersten 3 Herren auf sein Herreneinzel verzichten. Im Rahmen der Rangfolge rücken dann die folgenden Herren für die anstehenden Herreneinzel nach.
15. Sollen gemeldete Teamspieler für eine Saison **keine** Herreneinzel bestreiten, so sind diese nicht in die Herren-Rangliste des jeweiligen Teams einzugliedern, sondern **im grau unterlegten Kasten des Mitglieder-Bestandsbogens**, der vor jeder Spielsaison abgegeben werden muss. Damit ist dann jedoch auch der Einsatz im Herreneinzel nicht möglich, wenn z. B. nur zwei in der Rangliste eingetragene Herren zu einer Begegnung anwesend sind. Das gilt natürlich auch für den Bereich Reservespieler, bei Meldung mehrerer Teams.
16. Der Bereich Reservespieler, wird im Teammeldebogen nur dann mit einbezogen, wenn die BSG/FSG mehr als ein Team meldet.
17. Team- und Reservespieler/innen können im Laufe einer Saison in höher gemeldeten Teams ihrer BSG/FSG nur aushelfen, wenn sie nicht in gleichen Staffeln spielen. Es darf jeweils nur **ein** Mitglied eines anderen Teams der BSG/FSG oder ein/e Reservespieler/in pro Antreten eingesetzt werden, niemals zwei nicht zum Stamm dieses Teams gehörende Spieler/innen !! Teammitglieder können sich in einem höher gemeldeten Team ihrer BSG/FSG nicht fest spielen und dürfen daher nur zweimal zum Einsatz pro höher gemeldetem Team kommen.
18. Reservespieler/innen sind mit ihrem dritten Einsatz in einem ihrer Teams festgespielt und dürfen danach nicht weiter im höher gemeldeten Team ihrer BSG/FSG aushelfen.
19. Alle Spiele der Team- und Pokalspiele laufen über 2 Gewinnsätze. Der Spielausschuss/der Pokalstifter behält sich jedoch vor, bei zeitlichen oder hallenbezogenen Problemen kurzfristig Ablaufänderungen vorzunehmen.
20. Die Bälle, die vor Beginn jeder Spielsaison vom Spielausschuss genehmigt werden, müssen von dem im Spielplan erstgenannten Team gestellt werden. Dieser Ball wird auch im Pokal und anderen ausgeschriebenen Veranstaltungen gespielt und muss bei jedem Antreten **neu** sein, um die Chancengleichheit zu erhalten.

§ 15 SPIELBERICHTE

1. Das im Spielplan erstgenannte Team hat ein Spielberichtsformular in dreifacher Ausführung gewissenhaft auszufüllen. Eine Kopie bleibt bei diesem Team, eine erhält der jeweilige Gegner. Das Original ist unterschrieben unverzüglich zwecks Prüfung und Berechnung dem zuständigen Spielausschussmitglied auszuhändigen oder in der Plastiktasche im Netzkasten (oben links) abzulegen.



§ 16 VERSTÖßE

1. BSG/FSG mit ihren Teams und gesamten Mitgliedern, die gegen diese Spielordnung verstoßen, werden vom Spelausschuss gemäß § 15 Abs. 6 der Satzung des BSV Lübeck mit Ordnungsstrafen belegt. Gleiches gilt bei Verstößen gegen die vom Schul- und Sportamt der Hansestadt Lübeck herausgegebenen Hallennutzungsauflagen.

§ 17 GERICHTSBARKEIT

1. Der Spelausschuss ist berechtigt, die in der Verbandssatzung festgelegten Ordnungsstrafen zu verhängen. Reicht seine Strafgewalt gemessen an der Schwere des Vergehens nicht aus, so kann der Spelausschuss die Angelegenheit dem Verbandsgericht zur Entscheidung übergeben. Die Abgabe ist mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen.
2. Die vom Spelausschuss festgesetzten Geldbussen sind innerhalb von 10 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung zu entrichten, sofern von der/dem betroffenen BSG/FSG/Team keine Rechtsmittel eingelegt werden.
3. Gesperrte Spieler/innen, Team/s oder BSG/FSG verlieren für die Dauer der Sperre ihre Spielberechtigung. Eingelegte Rechtsmittel haben insoweit keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 RECHTSMITTELVERFAHREN

1. Gegen alle Entscheidungen des Spelausschusses ist innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung ein Einspruch möglich. Ein Einspruchsrecht steht den betroffenen BSG/FSG/Teams zu.
2. Über die Einsprüche entscheidet der Spelausschuss durch schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist gleichzeitig zu vermerken, ob eine Berufung beim Verbandsgericht zugelassen wird. Richtet sich der Einspruch gegen eine festgelegte Ordnungsstrafe, so ist stets die Berufung beim Verbandsgericht zulässig. Der entsprechende Bescheid ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe auch dem Verbandsvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Verbandsvorstand kann gegen alle Einspruchsbescheide Berufung beim Verbandsgericht einlegen.
3. Der Spelausschuss ist für solche Entscheidungen beschlussfähig, wenn mindestens 3 Spelausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, die keiner der betroffenen BSG/FSG angehören.
4. Die Berufung beim Verbandsgericht muss innerhalb von 14 Tagen mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Bekanntgabe des Einspruchsbescheides.

§ 19 RECHTSMITTELGEBÜHREN

1. Die Einspruchsgebühr beträgt 10,00 € und ist gleichzeitig mit dem Einspruch zu entrichten.
2. Die Gebühr kann nach Abzug der Verwaltungskosten zurückgezahlt werden, wenn der Einspruch vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
3. Wird dem Einspruch ganz oder teilweise stattgegeben, kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Der Spelausschuss entscheidet nach eigenem Ermessen.
4. Die Höhe der Berufungsgebühr ist in der Satzung des BSV Lübeck festgelegt und mit Abgabe der Berufung zu zahlen.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Diese Überarbeitung der Spielordnung tritt mit Beginn der Spielsaison 2012/2013 in kraft.

Diese Spielordnung wurde durch den Hauptausschuss des BSV Lübeck am 30.10.2012 genehmigt.

BADMINTON-SPIELFELDBEGRENZUNGEN

